

Fachbereich: Der Bürgermeister
Bearbeiter: Verwaltung – FD OA
Einreicher: Bürgermeister

Gemeindevertretung: 07.07.2025
Hauptausschuss: 07.07.2025

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Ordnungsbekanntmachung über die Öffnung von Verkaufsstellen (OBV-Öff 2025) in der Gemeinde Hoppegarten.

Sachverhalt:

§ 5 Absatz 1 und 2 BbgLÖG regelt die Möglichkeiten für die örtliche Ordnungsbehörde, im gesamten Gemeindegebiet beziehungsweise in Teilen des Gemeindegebietes die sonn- oder feiertägliche Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zu gestatten.

Vorliegen eines besonderen Ereignisses

§ 5 Absatz 1 BbgLÖG ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde, abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 BbgLÖG die Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise

1. aus Anlass von besonderen Ereignissen
2. an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr
4. per ordnungsbehördlicher Verordnung zu gestatten.

Vorliegen eines regionalen Ereignisses

Nach § 5 Absatz 2 BbgLÖG werden die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen

1. aus Anlass regionaler Ereignisse
2. an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr
3. in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr

4. per ordnungsbehördlicher Verordnung
5. soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind

zu gestatten. Diese Gestattungsmöglichkeit besteht zusätzlich zu derjenigen nach § 5 Absatz 1 BbgLöG.

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage und nach Anfrage an den Gewerbeverband Neuenhagen-Hoppegarten e.V. wurden von Verwaltungsseite drei Sonntage im Jahr 2025 identifiziert, an denen die Ausnahme von gem. § 5 BbgLöG angemessen scheint.

07. September 2025

Der erste verkaufsoffene Sonntag im Jahr 2025 soll der 07.09.2025 werden. Anlass für die Sonntagsöffnung ist die Internationale Funkausstellung (IFA) in den Messehallen unter dem Funkturm. Diese Messe stellt ein regionales Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 2 BbgLöG dar. Erfahrungsgemäß zieht die IFA einen großen Zustrom von Besuchern nach Berlin und das Umland der Hauptstadt. Davon sollten auch die gewerbetreibenden der Gemeinde Hoppegarten profitieren können.

05. Oktober 2025

Der zweite verkaufsoffene Sonntag im Jahr 2025 ist für den 05.10.2025 vorgesehen. Anlass ist das verlängerte Wochenende des Tages der Deutschen Einheit. Dieser Tag hat besonders im Gebiet der ehemaligen DDR eine besondere Bedeutung, da dieser im Zeichen der friedlichen Revolution von 1989 und der Wiedervereinigung 1990 steht. Es handelt sich dabei fraglos um ein besonderes Jubiläum mit hohem regionalen Stellenwert nach § 5 Abs. 1, 2 BbgLöG.

02.11.2025

Der dritte verkaufsoffene Sonntag ist anlässlich des Jubiläums 14 Jahre Europazentrale Clinton avisiert. Die Firma Clinton ist ein Unternehmen und Arbeitgeber von regionaler Bedeutung, da die Europazentrale des Konzerns in der Gemeinde Hoppegarten angesiedelt ist. Da die Firma eine Veranstaltung als regionales Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 2 BbgLöG für Mitarbeiter und Bürger plant, ist ein Zustrom von Besuchern zu erwarten. Davon sollen auch die übrigen Gewerbetreibenden in der Gemeinde Hoppegarten profitieren.

30. November 2025

Der vierte verkaufsoffene Sonntag im Jahr 2025 soll am 30. November 2025 stattfinden. Somit soll es aufgrund des Beginns der christlichen Adventzeit und deren gesellschaftlicher Bedeutung erleichtert werden, dass Adventsmärkte mit geringeren Auflagen stattfinden können. Gleichzeitig sollen die Gewerbetreibenden von den zu erwartenden Besuchern profitieren können. Es handelt sich hierbei sowohl um ein besonderes und regionales Ereignis nach § 5 Abs. 1, 2 BbgLöG.

21. Dezember 2025

Der fünfte verkaufsoffene Sonntag des Jahres 2025 soll am 21. Dezember 2025 stattfinden. Als 4. und letzter Adventstag hat er einen in der christlichen Adventszeit und deren gesellschaftlicher Prägung begründet Bedeutung für die Einwohner der Gemeinde Hoppegarten und darüber hinaus. Gleichzeitig sollen die Gewerbetreibenden von den zu erwartenden Besuchern profitieren können. Es handelt sich hierbei sowohl um ein besonderes und regionales Ereignis nach § 5 Abs. 1, 2 BdgLÖG.

Die festgelegten Ereignisse haben eine besondere und prägende Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Gemeindegebiet und lösen aus sich heraus einen solch starken Besucherstrom aus, so dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen entlang der Besucherrouten zur Anlassveranstaltung besteht.